

223111 Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 14. Dezember 2020 (Tgb.-Nr. 3636/20)**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Zwecksetzung ist die Ausstattung von Schulräumen mit mobilen Luftreinigungsgeräten als unterstützende Maßnahme zur Raumlufthygiene.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der nachfolgend genannten Zielsetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Ausstattung von Räumen in Schulgebäuden mit mobilen Luftreinigungsgeräten als Ergänzung zu den Lüftungsmaßnahmen der Schulen. Zuwendungsfähig sind die Kosten für Kauf oder Miete eines mobilen Luftreinigungsgeräts mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration einschließlich der Kosten für Aufbau und Inbetriebnahme. Wartungs- und Reparaturkosten sind nicht förderfähig.

- 2.2 Gefördert werden mobile Luftreinigungsgeräte, die den Spezifikationen der Stellungnahme des Umweltbundesamts „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“ vom 16. November 2020 entsprechen.
- 2.3 Bei der Förderung von gemieteten Geräten sind die Mietkosten zuwendungsfähig, die bis zum 31. Juli 2022 voraussichtlich anfallen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Schulträger im Sinne der §§ 76, 77 und 103 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) Träger von Pflegeschulen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes,
- d) Träger von Freien Waldorfschulen, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten.

Es können auch Haushaltsmittel für Schulen in der Trägerschaft des Landes für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden; diese Mittel werden den entsprechenden Schulen unter den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen nicht vor dem 20. Oktober 2020 begonnen worden ist und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Inbetriebnahme bis zum 31. März 2021 durch den Auftragnehmer zugesagt wird. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn wird ab dem 20. Oktober 2020 zugelassen. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko; aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Schulraum, für den eine Ausstattung mit Luftreinigungsgeräten vorgesehen ist

- a) für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt wird und

b) keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration auf das notwendige Maß abzusenken; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüftet ist, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, ein Umbau der Fenster durch einfache Maßnahmen kurzfristig nicht möglich ist und keine geeignete raumluftechnische Anlage vorhanden ist (beispielsweise Räume, in denen nur kleine Fenster oder Oberlichter zur Lüftung beitragen können).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch höchstens 3.500 EUR pro Gerät. Dies gilt sowohl für den Kauf als auch für die Miete eines Geräts. Auf eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung durch die Bündelung von Beschaffungsbedarfen soll hingewirkt werden.
- 5.3 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf Schulen in kommunaler Trägerschaft, Privatschulen nach Nummer 3 Satz 1 Buchst. b, c und d sowie Landesschulen aufgeteilt (Schulträgerbudget). Das Gesamtbudget für die kommunalen Träger wird ebenfalls anhand der Schülerzahl für die Landkreise inklusive des kreisangehörigen Bereichs mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, die kreisfreien Städte sowie die großen kreisangehörigen Städte aufgeteilt. Bis zum 31. Januar 2021 nicht beantragte Mittel können umverteilt werden.

6 Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die Prüfung der Verwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichendes geregelt ist.
- 6.2 Bewilligungsbehörden sind

6.2.1 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Förderung in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, an Privatschulen, an gebietskörperschaftsübergreifende Schulverbände sowie für die Entscheidung über die Mittelzuweisung an Landesschulen.

6.2.2 die Kreisverwaltungen für die Förderung an kreiseigenen Schulen und im kreisangehörigen Bereich mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte.

6.3 Anträge können bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Eine elektronische Antragstellung ist möglich. Der vorgesehene Antragsvordruck ist zu nutzen.

Der Antrag enthält insbesondere

a) eine Liste der geplanten Maßnahmen, insbesondere zu Art, Größe und Zahl der betroffenen Räume und der vorgesehenen mobilen Luftreinigungsgeräte sowie Angabe des Grundes, der den Einsatz der Geräte erforderlich macht,

b) eine Erklärung über

- das Erfordernis unter Berücksichtigung der Kriterien unter Nummer 2.1,
- die Erfüllung der Spezifikationen unter Nummer 2.2,
- die Tauglichkeit der eingesetzten Geräte für den vorgesehenen Raum oder die vorgesehenen Räume sowie
- die Sicherstellung einer qualifizierten Wartung,

c) Angaben zu den geschätzten Kosten je mobilem Luftreinigungsgerät und zu den geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahmen pro Schulträger,

d) Angabe zum voraussichtlichen Datum der Inbetriebnahme des mobilen Luftreinigungsgeräts.

6.4 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die von ihr zu bewilligenden Anträge auf ihre Förderfähigkeit und Entscheidungsreife.

6.5 Nach Vorliegen aller Anträge aus einem Landkreis rufen die Kreisverwaltungen die benötigten Mittel im Rahmen ihres Förderbudgets nach Nummer 5.3 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ab.

6.6 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen.

- 6.7 Der Mittelabruf erfolgt grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 31. Juli 2021, bei Mietgeräten bis spätestens zum 1. Dezember 2021.
- 6.8 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Erklärung des Schulträgers, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind bzw. in Bezug auf Mietgeräte im begünstigten Förderzeitraum bestimmungsgemäß verwendet werden. Dabei sind die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten und der zahlenmäßige Nachweis sowie die Einzelkosten der angeschafften bzw. angemieteten Geräte anzugeben. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.
- 6.9 Die Verwendungsnachweise werden von der jeweils nach Nummer 6.2 zuständigen Bewilligungsbehörde geprüft.

7 Bindungsfrist

Sofern mit der Zuwendung Luftreinigungsgeräte gekauft werden, dürfen sie vor Ablauf von zwei Jahren nur mit Erlaubnis der Bewilligungsbehörde für andere Zwecke als dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.